

Übergriffe in der Berglandschaft

Autor(en): **SLL**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **92 (1974)**

Heft 14

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-72322>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Übergriffe in der Berglandschaft

Landschaft hinter Gittern?

In einer Berglandschaft, die bisher von Weiden, Wiesen, Wald und einigen Maiensässen geprägt war, hat ein geschäftstüchtiger Gärtner aus dem Unterland entdeckt, dass sich auf ehemaligem Weidland auch Ziergehölze und Sträucher anpflanzen lassen. Dagegen wäre an sich nicht viel einzuwenden. Nun werden aber diese Pflanzungen durch massive, etwa drei Meter hohe Drahtzäune vor dem Wild geschützt. Diese Zäune stören das sonst völlig unverdorbenes Landschaftsbild ganz empfindlich. Zudem wird das Betreten des Landes durch die Zäune verunmöglicht und so der Erholungswert dieser Gegend geschmälert. Dem Wanderer bleibt ein schmaler Korridor zwischen Gitterzäunen, welche auch den Waldrand abriegeln. Steht das nicht im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, der in Art. 699 des Zivilgesetzbuches ausdrücklich das Betreten von Wald und Weide jedermann gestattet? Der vorliegende Fall ist ein typisches Beispiel, wie unter dem Druck der hohen Bodenpreise und Nutzungsbeschränkungen in dicht besiedelten Gebieten immer mehr auf abgelegeneres Landwirtschaftsgebiet ausgewichen wird. Die Bodenpreise sind hier tiefer, und so kann trotz grossen Transportentfernungen günstiger investiert werden.

Den Leitlinien der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege ist u.a. zu entnehmen: «Mit der schleichenden Änderung der Nutzungsarten und Nutzungsformen ändert sich auch die Landschaft. Unsere Kulturlandschaft ist seit jeher in ständiger Entwicklung begriffen. Sie ist nichts Statisches, und man kann und soll sie deshalb auch nicht konservieren. Aber man soll vermeiden, dass sich die Entwicklung der Landschaft immer mehr von der Natur wegbewegt zu naturfernen oder gar künstlichen Systemen.» Ein solches negatives Beispiel liegt hier vor: Die grösserflächige Umfunktionierung von gutem Wies- und Weidland in eine Art «Plantage» führt zu einer künstlichen Landschaft mit unstabilem Naturhaushalt, denn sie beruht auf einem monokulturartigen Anbau, womöglich noch mit standortfremden Pflanzenarten und -sorten. Die «Künstlichkeit» einer solchen Nutzung zeigt sich auch darin, dass dann plötzlich künstliche Einrichtungen, wie z.B. dieser hohe Stahlzaun, gegen das Wild gebaut werden müssen, die sonst

eben nicht nötig wären. Solche Landschaftsentwicklungen sind zu bekämpfen, denn wenn sie einmal Schule gemacht haben, ist es dafür meistens zu spät. Gegenmassnahmen sind nur auf dem Hintergrund gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge möglich. Die einzelne Gemeinde kann diese Zusammenhänge allein nicht «steuern», aber sie kann wenigstens mit einer guten Bauordnung solche landschaftsverunstaltenden Zäune und damit die «Vergitterung» der Landschaft verhindern.

Ein umweltbewusster Entscheid der Bündner Kantonsregierung

Eine St. Moritzer Immobiliengesellschaft beabsichtigte für eine Überbauung Wald zu roden. Es soll in einer schmalen Lichtung im Lärchenwald ein Wohnbau erstellt werden, der dann allerdings noch etwas in den Wald hineinreichen würde. Der Gesuchsteller gab lediglich eine zu rodende Fläche von 41 m² an. Bei oberflächlicher Betrachtung würde man hier also noch keinen sehr schwerwiegenden Eingriff in die Landschaft vermuten. Dies ändert sich jedoch, sobald man der Sache etwas genauer nachgeht. Sicher darf nicht nur gerade die Grundrissfläche des Hauses als Rodung angenommen werden, ein Bauabstand vom Waldrand muss hier selbstverständlich eingerechnet werden. Dadurch wächst die Rodungsfläche plötzlich auf 200 m² nach Rechnung des Kreisforstamtes. Hinzu kommt weiter, dass der betreffende Lärchenwald bereits durch die Verordnung zum Schutz der Oberengadiner Seenlandschaft geschützt ist.

Die Kantonsregierung hat denn auch in Übereinstimmung mit den Anträgen des Bau- und Forstdepartements und dem kantonalen Amt für Landschaftspflege und Naturschutz das Rodungsbegehren abgelehnt. Dieser Entscheid verdient um so mehr Anerkennung, da es leider in verschiedenen Landesgegenden auch heute noch vorkommt, dass rein finanzielle Interessen über das öffentliche Interesse an der Walderhaltung gestellt werden. Das Gesetz ist auch hier oft besser als seine Handhabung. In der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Oberaufsicht über die Forstpolizei steht nämlich in Art. 26 in Absatz 3: «Finanzielle Interessen, wie möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder billige Beschaffung von Land, gelten nicht als gewichtiges Bedürfnis, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegen würde. SLL

Aus Technik und Wirtschaft

Drucklufthebezeug

Der bekannte amerikanische Druckluftgeräte-Hersteller Ingersoll-Rand hat unter dem Namen Load Controler ein für das «industrial handling» neuartiges Druckluft-Hebezeug auf den Markt gebracht.

Es handelt sich bei diesem Gerät um eine Kombination von Hebezeug und Balancer, bei dem als Gegenkraft zur Last Druckluft verwendet wird. Die Bedienungsperson kann nicht nur das Heben und Senken steuern, sondern gleichzeitig die Last wie bei einem Federzug von Hand bewegen. Da das Steuerhandstück am Ende des Lastseils angebracht ist, kann man die Steuerung bedienen und dennoch die Last mit beiden Händen führen und millimetergenau absetzen. Die hohe Hub- und Senkgeschwindigkeit reduziert die unproduktiven Nebenzeiten eines Arbeitsgangs beträchtlich. Gleichzeitig wird die Arbeitsgenauigkeit verbessert, da die Last langsam und sanft angehoben und abgesetzt werden kann. Das Ausbalancieren der Last geschieht automatisch durch ein

Lastfühlsystem, bei dem je nach Grösse der Last der Luftdruck verstärkt oder vermindert wird.

Der Load Controler von Ingersoll-Rand eignet sich hauptsächlich für das schnelle und exakte «handling» von Werkstücken bis zu einem Gewicht von 360 kg. Es sind verschiedene Modelle ab 90 kg Tragkraft lieferbar, die sich alle durch geringen Luftverbrauch, Geräuschlosigkeit, Sicherheit und sozusagen wartungsfreien Betrieb auszeichnen.

Robert Aebi AG, Abt. Werkzeuge, 8105 Regensdorf

Sanierung von abgenutzten bituminösen Strassenbelägen

Kosteneinsparungen von über 30% können mit einem neuen amerikanischen Verfahren zur Sanierung von abgenutzten, bituminösen Deckbelägen erreicht werden. Die imposante Maschine ist von der Repave in Bern (eine Gründung der Firmen Losinger und ATAG) erstmals in Europa auf der N1 bei Niederbipp und bei Morges mit Erfolg eingesetzt und den für den Strassenunterhalt zuständigen Behörden der Kantone vorgeführt worden. Die selbstfahrende Maschine saniert in einem einzigen Durchgang schadhafte